



Reifeprüfung für Deutsche Schulen im Ausland (im Klassenverband) (vom 20.09.2006)

Prüfungsfächer der Reifeprüfung (§ 6 RPO)

- (2) a) **Deutsch** liegt als **schriftliches** Prüfungsfach fest (**1. Prüfungsfach**)
b) Das **2. und das 3. schriftliche Prüfungsfach** benennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung, und zwar **zwei der folgenden Fächer**:
- **Mathematik**;
- eine Fremdsprache, einschließlich Landes- oder Regionalsprache (also: **Englisch, Spanisch oder Katalanisch** (Unterricht mindestens ab Kl. 7));
- ein naturwissenschaftliches Fach (**Physik, Chemie, Biologie (auf Deutsch)**).
c) Das verbindliche **mündliche** Prüfungsfach (**4. Prüfungsfach**) benennt der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung aus seinen Qualifikationsfächern, die nicht zu seinen schriftlichen Prüfungsfächern gehören *außer Philosophie und Religion auf Spanisch und Sport*.
d) Die Landes- oder Regionalsprache (also **Spanisch oder Katalanisch**) muss eines der vier Fächer der Reifeprüfung sein (also **schriftliches oder mündliches** Prüfungsfach).
(Wer nicht Spanisch oder Katalanisch als schriftliches Fach wählt, muss eines der beiden Fächer als mündliches Fach wählen und umgekehrt. Wer nicht mindestens ab der 7. Klasse Spanisch oder Katalanisch gelernt hat, muss eines der beiden Fächer als mündliches Fach wählen.)

Qualifikationsnachweise der Reifeprüfung (§7 RPO)

I. Fächer (in denen Qualifikationen (= Halbjahresleistungen) erbracht werden müssen)

- (1) Im Ganzen *müssen* in den **drei Teilbereichen**
- A** (= Alle Halbjahresleistungen in den drei schriftlichen Prüfungsfächern (1. - 3.) in den ersten drei Halbjahren, also in 11.1, 11.2 und 12.1; siehe auch II.(1)),
- B** (= 22 Halbjahresleistungen (von 27) in den weiteren Qualifikationsfächern 4. - 10.) während der Qualifikationsphase (Kl.11 und 12), die nicht zu den schriftlichen Prüfungsfächern gehören; siehe auch II.(2)),
- C** (= Halbjahresleistungen 12.2. der schriftlichen Prüfungsfächer (1. - 3.) und des mündlichen (4.) Prüfungsfaches und die Ergebnisse der 4 Reifeprüfungen (schriftlich und mündlich); siehe auch II.(3))
in den folgenden Fächern Halbjahresleistungen in folgender Anzahl für die Qualifikation angerechnet werden:
- | | (in Kl. 11 und 12) | anzurechnende Halbjahresleistungen |
|---|--------------------|--|
| - Deutsch : | | vier (alle) |
| - Mathematik : | | vier (alle) |
| - Fremdsprachen (S, Cat, E, F) und Naturwissenschaften (Ph, Ch, Bi (dt/sp)):
in beiden Fachbereichen zusammen
dabei in jedem der Fachbereiche "Fremdsprachen" und "Naturwissenschaften" | | mind. vierzehn ,
mind. (je) vier |
| - gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Gesch., Religionslehre, Philosophie):
davon in Geschichte | | mind. vier
mind. zwei |
| - künstlerisches Fach (Kunst, Musik): | | mind. drei |

(2) Aus dem **Sportbereich können** bis zu **drei** Halbjahresleistungen angerechnet werden.

P.S.: Es kann **nur ein Fach aus: Biologie, Religion oder Philosophie auf spanisch** gewählt werden!

II. Bereiche der Teilqualifikationen der Reifeprüfung

(1) Bereich A:

In diesem Bereich werden die Punkte, die in den **drei schriftlichen Prüfungsfächern** in den **ersten drei Halbjahren** der Qualifikationsphase erreicht worden sind, mit **doppelter Wertung** für die Qualifikation angerechnet. (Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also: $9 \times 15 \times 2 = 270$.)

- a) **Mindestens 90 Punkte** (der doppelten Wertung) müssen erreicht werden.
- b) **Keines** der neun Halbjahre darf mit **0 Punkten** abgeschlossen sein.
- c) In **mindestens sechs** der neun Halbjahre müssen **wenigstens 05 Punkte** (der einfachen Wertung) erreicht werden.

(2) Bereich B:

In diesem Bereich werden aus dem Unterricht während der Qualifikationsphase in den Qualifikationsfächern, die nicht zu den schriftlichen Prüfungsfächern des Prüflings gehören, **22 Halbjahresleistungen mit einfacher Wertung** für die Qualifikation angerechnet. (Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also: $22 \times 15 \times 1 = 330$.)

- a) **Mindestens 110 Punkte** müssen in diesen 22 Noten erreicht werden.
- b) Zu den **anzurechnenden** 22 Halbjahren gehören die Unterrichtsleistungen im **4.mündlichen Prüfungsfach in den ersten drei Halbjahren** der Qualifikationsphase. **Keines** dieser drei Halbjahre darf mit **0 Punkten** abgeschlossen sein. (Das letzte Halbjahr 12.2. des mündlichen Prüfungsfaches wird im Bereich C angerechnet).
- c) In **mindestens 16** der anzurechnenden 22 Halbjahre müssen **wenigsten 05 Punkte** (einfache Wertung) erreicht werden.
- d) Ein mit 0 Punkten abgeschlossenes Halbjahr kann nicht angerechnet werden.

(3) Bereich C (ohne besondere Lernleistung): (Vgl. auch §7 RPO, S. 3)

In diesem Bereich **C** werden in jedem der vier Prüfungsfächer die Leistungen in dem **letzten Halbjahr der Qualifikationsphase mit einfacher Wertung** und das Ergebnis der **Reifeprüfung (schriftlich und mündlich) mit vierfacher Wertung** für die Qualifikation angerechnet.[Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also: $(4 \times 15 \times 1) + (4 \times 15 \times 4) = 300$.]

- a) **Mindestens 100 Punkte** müssen erreicht werden.
- b) In keinem der vier Prüfungsfächer darf das **letzte Halbjahr 12.2 mit 0 Punkten** abgeschlossen sein.
- c) Wird in einem schriftlich geprüften Fach auch mündlich geprüft, wird das Prüfungsergebnis aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil nach einer festgelegten Tabelle ermittelt (wobei die schriftliche Prüfung ein stärkeres Gewicht hat).
- d) In **zwei Prüfungsfächern** muss die Punktsumme (Halbjahresleistung(einfache Wertung) + Prüfungsergebnis (vierfache Wertung)) **wenigstens jeweils 25 Punkte** betragen.



Reifeprüfung für Deutsche Schulen im Ausland (im Klassenverband) (vom 20.09.2006)

Zulassung zur schriftlichen Prüfung (§16 RPO)

- (1) Nach **Abschluss des ersten Halbjahres der letzten Jahrgangsstufe** wird die Teilqualifikation der Schülerinnen und Schüler im **Bereich A** (siehe §7 II.(1)) festgestellt.
- (2) Wer die in §7 II.(1) genannten Bedingungen erfüllt, wird zur schriftlichen Prüfung (und zu 12.2.) zugelassen. Andernfalls ist festzustellen, daß die Zulassung nicht ausgesprochen werden kann. (Der Schüler muss in die Klasse 11.2 zurücktreten).
- (3) Wer die Bedingungen für die Teilqualifikation im **Bereich B** (siehe §7 II.(2)) auch unter **Einbeziehung optimaler Ergebnisse im zweiten Halbjahr** der letzten Jahrgangsstufe nicht mehr erfüllen kann, wird zur schriftlichen Prüfung ebenfalls nicht zugelassen.

Fächer der mündlichen Prüfung (§ 27 RPO)

- (1) Fächer der mündlichen Prüfung sind:

- a) die **drei Fächer der schriftlichen Prüfung**

- eine mündliche Prüfung wird angesetzt, wenn sich das Ergebnis der **schriftlichen Prüfung um 4 oder mehr Punkte** von der **Durchschnittspunktzahl** der Unterrichtsleistungen in den beiden Halbjahren der **letzten Jahrgangsstufe** unterscheidet (RPO §33 (4) a);
- die Prüflinge haben die **Möglichkeit**, sich in Fächern der schriftlichen Reifeprüfung, in denen keine mündliche Prüfung angesetzt ist, zu maximal **zwei zusätzlichen mündlichen Prüfungen zu melden** (RPO §35 (1)),
- mündliche Prüfungen werden angesetzt, wenn die Bedingungen des Prüfungsbereichs C zwar **noch nicht erfüllt** sind, aber ein Bestehen der Reifeprüfung durch weitere Prüfungen möglich erscheint (RPO §33 (4) b);

- b) das gewählte **4. Fach der Reifeprüfung**.

- (2) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung im 4. Fach ist nicht zulässig.

Reifeprüfung mit einer "besonderen Lernleistung" (§ 37 RPO) (optional, nicht verpflichtend!!)

- (1) **Auf Antrag der Schule** kann der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland genehmigen, dass Prüflinge die Ergebnisse einer besonderen Lernleistung in die Gesamtpunktzahl der Abiturprüfung einbringen **können**:
- (2)
- Eine **Jahresarbeit**, die Ergebnisse eines umfassenden Projektes wiedergibt in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.
 - Ein fachübergreifender Projekt orientierter **Seminarkurs** im Umfang von zwei Halbjahren mit einer schriftlichen Dokumentation.
 - Ein umfassender Beitrag aus einem **offiziellen geförderten Schülerwettbewerb**.

Die endgültige **Entscheidung** über die Einbringung einer besonderen Lernleistung **trifft der Schüler** zusammen mit der Meldung zur Prüfung.

- (2) Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation gelten die Normen der Korrektur der schriftlichen Reifeprüfungsarbeiten.
In einem **Kolloquium** stellt der Schüler die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich. Die Kolloquiumsdauer verlängert sich entsprechend.
- (4) Die Bewertung der besonderen Lernleistung erfolgt im **Verhältnis 3:1** der schriftlichen Dokumentation zum mündlichen Kolloquium.

§ 7 RPO (3) Prüfungsbereich Bereich C (mit besonderer Lernleistung): (Vgl. auch §7 RPO, S. 2)

In diesem Bereich **C** werden in jedem der vier Prüfungsfächer die Leistungen in dem **letzten Halbjahr der Qualifikationsphase mit einfacher Wertung**, das Ergebnis der **Reifeprüfung (schriftlich und mündlich) mit je dreifacher Wertung** und die **besondere Lernleistung mit vierfacher Wertung** für die Qualifikation angerechnet.

[Für die in diesem Bereich maximal erreichbare Punktzahl ergibt sich also: $(4 \times 15 \times 1) + (4 \times 15 \times 3) + (1 \times 15 \times 4) = 300$.]

- a) **Mindestens 100 Punkte** müssen erreicht werden.
- b) In keinem der vier Prüfungsfächer darf das **letzte Halbjahr mit 0 Punkten** abgeschlossen sein.
- c) Wird in einem schriftlich geprüften Fach auch mündlich geprüft, wird das Prüfungsergebnis aus dem schriftlichen und dem mündlichen Teil nach einer festgelegten Tabelle ermittelt (wobei die schriftliche Prüfung ein stärkeres Gewicht hat).
- d) In **zwei Prüfungsfächern** muss die Punktsumme (Halbjahresleistung(einfache Wertung) + Prüfungsergebnis (dreifache Wertung)) **wenigstens jeweils 20 Punkte** betragen.

P.S.: Weitere Information in www.dsbarcelona.com → Von uns: Service → Ordnungen